

Sitzungsvorlage-Nr. 68/5038/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	29.10.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Sachstandsbericht zum Kompensationsflächenkataster (KEV)****Sachverhalt:**

Aus den Reihen der Beiratsmitglieder wurde die Nachfrage nach der Umsetzung des Kompensationsflächenkatasters gestellt.

Durch Gesetz vom 01.02.2022 wurde das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 01.07.2000, mit Wirkung ab dem 19.02.2022 (§ 34 Abs. 4 – landesweites Kompensationsflächenverzeichnis – ab 19.08.2022) geändert.

Mit Erlass vom 16.08.2022 tritt am 19.08.2022 § 34 Abs. 4 LNatSchG NRW bezüglich des Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisses in Kraft.

Nach dieser Vorschrift sind die Verzeichnisse nach §34 Abs. 1 bis 3 LNatSchG NRW durch das LANUV NRW im Internet, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, landesweit zentral zu veröffentlichen. Hierfür stellt das LANUV NRW den nach § 34 Abs. 1 bis 3 LNatSchG NRW zur Führung der Verzeichnisse zuständigen Stellen einheitliche informationstechnische Systeme zur Verfügung.

Die Implementierung der Schuko-App gestaltete sich schwierig, da diese mit Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht zur Verfügung stand und auch heute noch nicht vollständig ausgereift ist. Beispielsweise ist es sehr aufwändig eingepflegte Daten zu ändern, da der Bearbeiter dies nicht selbst vornehmen kann, sondern die Änderung seitens des LANUV vorgenommen werden müssen.

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 LNatSchG NRW gilt die Verpflichtung zur Veröffentlichung für Kompensationsflächen größer als 500 Quadratmetern.

Wie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW in ihrem Schreiben vom 10.02.2016 an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNV NRW) formuliert hat, ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit der Führung der Verzeichnisse ein erheblicher Mehraufwand bei den Unteren Naturschutzbehörden entsteht.

Die Pflege der Datenbank über die Schuko-App stellt eine zusätzliche Aufgabe der technischen Sachbearbeiter der Unteren Naturschutzbehörde dar.

Zudem liegen der Abteilung 68.4 die technischen Voraussetzungen zur Überführung der Altdaten nicht vor.

Kürzlich haben interne Gespräche stattgefunden, wie diese Probleme gelöst werden könnten und mit welchen technischen und personellen Mitteln sowohl die Altdaten als auch

Neuvorgänge erfasst werden können. Neuvorgänge werden bereits jetzt in einem eigens entwickelten Technikerbogen erfasst und die Daten voraussichtlich ab dem 01.01.2025 in das KEV eingestellt.

Die Kontrolle im Rahmen der Abnahme der Kompensationsmaßnahmen ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden durchzuführen, welche schon jetzt signalisieren, dass sie diese Aufgabe nicht wahrnehmen können. Es wird ein Konzept erarbeitet, wie die erforderlichen Kontrollen evtl. durch eine Nachweisverpflichtung der Antragsteller und stichprobenartigen Kontrollen realisiert werden können.

Im Zuge einer angestrebten Digitalisierung stellt die hier zur Verfügung gestellte App ein großes Potential in der praktischen Arbeit der UNB dar.

Die erfassten Daten lassen sich zukünftig bei naturschutzfachlichen Beurteilungen berücksichtigen. Die Untere Naturschutzbehörde hält eine einheitliche Erfassung der Daten für sehr sinnvoll und ist bestrebt mit den vorhandenen Mitteln die Umsetzung bestmöglich voranzutreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde nimmt den Sachstandsbericht zum Kompensationsflächenkataster (KEV) zu Kenntnis.